



**Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes**

**Bundesland Salzburg**

**Verwaltungsjahr 1999**

**Bisher erschienen:**

- |                          |  |
|--------------------------|--|
| Reihe<br>Salzburg 2000/1 | Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in Bezug auf die<br>Stadtgemeinde Hallein   |
| Reihe<br>Salzburg 2000/2 | Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die Halleiner<br>Parkgaragen GesmbH, die Halleiner Parkgaragen Betriebs GesmbH und<br>die Salzbergbahn Hallein GesmbH (inhaltsgleich mit 2000/1) |
| Reihe<br>Salzburg 2000/3 | Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in Bezug auf den<br>Reinhalteverband Pinzgauer Saalachtal   |
| Reihe<br>Salzburg 2000/4 | Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über den<br>Reinhalteverband Pinzgauer Saalachtal (inhaltsgleich mit 2000/3)  |
| Reihe<br>Salzburg 2000/5 | Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die Reform des<br>Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung   |
| Reihe<br>Salzburg 2000/6 | Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in Bezug auf die<br>Landeshauptstadt Salzburg   |
| Reihe<br>Salzburg 2000/7 | Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die<br>Salzburger Stadtwerke AG (inhaltsgleich mit 2000/6)   |

Auskünfte  
Rechnungshof  
1033 Wien, Dampfschiffstraße 2  
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466  
Fax (00 43 1) 712 49 17

**Impressum**

Herausgeber:	Rechnungshof 1033 Wien, Dampfschiffstraße 2 <a href="http://www.rechnungshof.gv.at">http://www.rechnungshof.gv.at</a>
Redaktion und Grafik:	Rechnungshof
Druck:	Print Media Austria AG
Herausgegeben:	Wien, im Dezember 2000



**Tätigkeitsbericht  
des Rechnungshofes**

**in Bezug auf das**

**Bundesland Salzburg**

**Verwaltungsjahr 1999**



## ALLGEMEINER TEIL

**A**

---

### Vorbemerkungen

Vorlage an den Landtag 1

### Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle in allen Bundesländern

Einfluss der Wohnbauförderung auf das „Maastricht“-Ergebnis 3

---

## BESONDERER TEIL

---

### **Salzburg**

#### Bereich des Bundeslandes Salzburg

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren 9

In Verwirklichung begriffene Anregungen 11

Verwirklichte Empfehlung 12

---

**B**

## **ALLGEMEINER TEIL**

### Vorbemerkungen

### Vorlage an den Landtag

Der RH erstattet dem Salzburger Landtag gemäß Artikel 127 Abs 6 erster Satz B-VG über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr Bericht.





## Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle in allen Bundesländern

### Einfluss der Wohnbauförderung auf das "Maastricht"-Ergebnis

#### Vorbemerkungen

Der RH hat — beginnend mit den Tätigkeitsberichten des Verwaltungsjahres 1993 — für alle Bundesländer gleichlautende Bemerkungen zu Hauptproblemen der öffentlichen Finanzkontrolle im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattungen veröffentlicht. Die diesjährige Problemstellung befasst sich nach einer Darstellung der Haushaltsdaten der Länder mit dem Einfluss des Systems der Wohnbauförderung auf die Erfüllung der "Maastricht"-Konvergenzkriterien durch die Länder.

#### Rahmenbedingungen

##### Gemeinschaftsrecht

- 1 Laut dem für die EU maßgeblichen Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung des Vertrages von Maastricht — bzw mit Wirkung vom 1. Mai 1999 — in der Fassung des diesbezüglich im Wesentlichen unveränderten Vertrages von Amsterdam überwacht die Europäische Kommission die Entwicklung der Haushaltsdisziplin in den Mitgliedstaaten namentlich anhand der zwei fiskalischen "Maastricht"-Konvergenzkriterien "öffentliches Defizit" und "öffentlicher Schuldenstand".

Der RH berichtete im Jahr 1998 dem Nationalrat sowie allen Landtagen in seinen Wahrnehmungsberichten über die Erfüllung der "Maastricht"-Konvergenzkriterien. In seinem Ausblick hob der RH hervor, dass für die Teilnehmer an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eine vertragliche Verpflichtung besteht, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden, um eine auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand zu erreichen.

Diese gemeinschaftsrechtliche Vorgabe gilt innerstaatlich nicht nur für den Bund, sondern für den öffentlichen Sektor — einschließlich der übrigen Gebietskörperschaften — insgesamt. Das öffentliche Defizit ("Maastricht"-Defizit) ist der Nettofinanzierungssaldo (jährliches Defizit) der öffentlichen Finanzen (Sektor Staat) im Sinne des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG). Zum Sektor Staat zählen Bund, Länder, Gemeinden, die Sozialversicherungseinrichtungen sowie bestimmte ausgegliederte Rechtsträger. Das öffentliche Defizit darf im Normalfall nicht mehr als 3 % des BIP betragen.

## Rahmenbedingungen

4

Innerstaatliche Umsetzung der Einhaltung der Haushaltsdisziplin

- 2 Die innerstaatliche Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin und ihrer Überwachung mündete schließlich in der zwischen Bund, Ländern und Gemeinden abgeschlossenen Vereinbarung über den Österreichischen Stabilitätspakt vom Dezember 1998.

Anlässlich von Beratungen der Finanzausgleichspartner wurde im Februar 1996 vereinbart, das zulässige öffentliche Defizit der Länder und Gemeinden ab dem Finanzjahr 1997 mit maximal 0,3 % des BIP und für den Bund mit 2,7 % des BIP zu begrenzen. Im Stabilitätspakt wurde sodann die Unterverteilung der Defizitquote von 0,3 % des BIP in der Weise geregelt, dass 0,11 % auf die Länder ohne Wien, 0,09 % auf Wien als Land und Gemeinde sowie 0,10 % auf die übrigen Gemeinden entfallen.

Die erstmals für das Finanzjahr 1997 anzuwendende novellierte VRV 1997 enthält einen Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt für Länder und Gemeinden mit einem Berechnungsschema für ein "Maastricht"-Ergebnis (Überschuss/Defizit).

Zur Ermittlung des "Maastricht"-Ergebnisses auf Basis der Rechnungsquerschnitte werden die Haushaltsergebnisse der laufenden Gebarung ("öffentliches Sparen") und der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen) mit dem Ergebnis der Finanztransaktionen von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit zusammengerechnet.

Die Heranziehung des Voranschlags- und Rechnungsquerschnitts für die Feststellung des "Maastricht"-Ergebnisses bietet Ländern und Gemeinden die Möglichkeit, die Einhaltung der ihnen vorgegebenen Defizitquoten anhand ihrer Haushaltsdaten kontrollieren zu können.

Gemäß dem Stabilitätspakt bilden nunmehr bis 31. Dezember 2001 die Voranschlags- und Rechnungsquerschnitte für Länder und Gemeinden gemäß der VRV 1997 die Grundlagen der Berechnung der Haushaltsergebnisse. Ab 1. Jänner 2002 sind die Haushaltsergebnisse für alle Gebietskörperschaften nach dem ESVG zu berechnen. Die Ermittlung des "Maastricht"-Defizits gemäß dem ESVG unterscheidet sich von der Berechnungsweise gemäß der VRV 1997 vor allem im Bereich der zeitlichen und sachlichen Abgrenzungen (zB Umlage von Projektkosten auf die gesamte Projektlaufzeit, Zeitverschiebungen bei gemeinschaftlichen Bundesabgaben).



## Haushaltsdaten der Länder

"Maastricht"-  
Ergebnisse

3.1 Alle Länder erstellten ab 1998 — in zum Teil unterschiedlicher Form — Rechnungsquerschnitte. Ein Vergleich der daraus abgeleiteten "Maastricht"-Ergebnisse unter Einbeziehung des Referenzjahres 1997 zeigte bis 1999 folgendes Bild:

	1997	1998	1999
	in Mill S		
Burgenland	+ 677	+ 547	+ 353
Kärnten	+ 1 259	+ 531	+ 730
Niederösterreich	+ 2 103	+ 1 811	+ 1 839
Oberösterreich	+ 2 531	+ 2 370	+ 1 793
Salzburg	+ 911	+ 2 300	+ 1 740
Steiermark	+ 362	- 42	- 235
Tirol	+ 597	+ 1 311	+ 845
Vorarlberg	+ 955	+ 1 124	+ 1 232
Länder ohne Wien	+ 9 395	+ 9 952	+ 8 297
Wien	+ 2 928	+ 1 832	+ 1 638
Gesamtergebnis	+ 12 323	+ 11 784	+ 9 935

3.2 Die seit 1997 insgesamt positiven und leicht rückläufigen Ergebnisse der Länder lieferten einen wesentlichen Beitrag dazu, dass Österreich die fiskalischen "Maastricht"-Konvergenzkriterien erfüllen konnte.

## Haushaltsdaten der Länder

- 6** Verschuldung
- 4.1 Die Finanzschulden der Länder (einschließlich innere Anleihe\*) entwickelten sich in den Jahren 1997 bis 1999 wie folgt:

	1997	1998	1999
		in Mill S	
Burgenland	3 712	4 132	4 649
Kärnten**	12 396	13 164	13 863
Niederösterreich	28 516	29 898	31 423
Oberösterreich**	12 821	12 621	12 459
Salzburg	7 290	6 597	6 595
Steiermark	23 098	21 606	20 312
Tirol	3 109	2 986	3 086
Vorarlberg**	1 269	1 277	1 217
Länder ohne Wien	92 211	92 281	93 604
Wien**	55 258	52 201	49 280
<b>Gesamtverschuldung der Länder</b>	<b>147 469</b>	<b>144 482</b>	<b>142 884</b>

\* Die vorübergehende Inanspruchnahme von Eigenmitteln des Landes, vor allem von Rücklagen oder anderen zweckgebundenen Mitteln.

\*\* Diese Länder nahmen keine innere Anleihe in Anspruch.



Die Schulden veränderten sich folgendermaßen:

	1997	1998	1999
	Nettoneuverschuldung (+)/ Nettoschuldenabbau (-)		
	in Mill S		
Burgenland	+ 356	+ 420	+ 517
Kärnten	+ 665	+ 768	+ 699
Niederösterreich	+ 1 775	+ 1 382	+ 1 525
Oberösterreich	- 1 637	- 200	- 162
Salzburg	+ 197	- 693	- 2
Steiermark	+ 433	- 1 492	- 1 294
Tirol	+ 230	- 123	+ 100
Vorarlberg	+ 28	+ 8	- 60
Länder ohne Wien	+ 2 047	+ 70	+ 1 323
Wien	+ 1 001	- 3 057	- 2 921
Länder insgesamt	+ 3 048	- 2 987	- 1 598

- 4.2 Die Verschuldung entwickelte sich in den letzten Jahren unterschiedlich. Allerdings gelang es einigen Ländern, einen Nettoschuldenabbau in Gang zu setzen.

- 5 Bei der Berechnung des "Maastricht"-Ergebnisses gemäß der VRV 1997 für die Länder und Gemeinden bleiben bestimmte Finanztransaktionen — die in den Haushalten voranschlagswirksam zu verrechnen sind — außer Betracht. Hievon sind vor allem die Finanzschulden-, Darlehens- und Rücklagengebarung betroffen.

Die Art der Gestaltung der Wohnbauförderung kann das "Maastricht"-Ergebnis sehr beeinflussen. So verringern Zinsen-, Annuitäten- und Baukostenzuschüsse sowie Wohnbeihilfen das "Maastricht"-Ergebnis; Darlehensgewährungen bzw -rückzahlungen dagegen nicht, weil im selben Ausmaß eine Forderung gegenüber dem Darlehensnehmer entsteht bzw erlischt.

Der Ausgabenüberhang aus der Gewährung bzw Rückzahlung von Darlehen, die überwiegend die Wohnbauförderung betreffen, lag bei den Ländern in den Jahren 1997 bis 1999 zwischen 9,2 und 10,8 Mrd S. Bei der Berechnung des "Maastricht"-Ergebnisses ist dieser Ausgabenüberhang ausgeblendet, wodurch sich das "Maastricht"-Ergebnis verbessert. Andererseits ist dieser Saldo voll voranschlagswirksam und beeinflusst das Haushaltsgesamtergebnis.

Im Vorfeld des Beitritts zur EU wurden die Auswirkungen der international nicht üblichen Darlehensgewährung der öffentlichen Hand — immerhin wurde dadurch im Rahmen des ESVG von den Ländern ein um rd 0,4 bis 0,5 % des BIP günstigeres "Maastricht"-Ergebnis erzielt — auch vom Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen eingehend erörtert.

Bereits damals wurde auf eine künftig mögliche Abschwächung dieses für das gesamtstaatliche Ergebnis günstigen Effekts verwiesen. Eine Abkehr von diesem System (Gebarungsvolumen 1999 33 Mrd S) mit vollständigem Übergang auf Beihilfen bzw Zuschüsse würde dabei zu einer massiven Verschlechterung der "Maastricht"-Ergebnisse führen. Die Länder hätten diesfalls im Jahr 1999 insgesamt höchstens ein ausgeglichenes "Maastricht"-Ergebnis erzielt.

Der RH empfahl angesichts des Einflusses der Gestaltung der Wohnbauförderung auf die Erfüllung der "Maastricht"-Konvergenzkriterien durch die Länder und auf die Dauerhaftigkeit ihrer Konsolidierungsmaßnahmen:

- (1) Die Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung wären fortzusetzen.
- (2) Es wäre die Nettoneuverschuldung weiter einzudämmen bzw der Nettoschuldenabbau verstärkt anzustreben.
- (3) Die gesamte Gebarung der Wohnbauförderung sollte aus Gründen der Transparenz gesondert in den Rechnungsquerschnitten dargestellt werden.



## BESONDERER TEIL

### Bereich des Bundeslandes Salzburg

### Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Nicht bzw nicht zur Gänze verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

Verwaltung

im Bereich der Gemeindeaufsicht

- (1) Ermittlung des für die Fortführung der Kurzentrum Bad Hofgastein GesmbH & Co KG (Kurzentrum) benötigten Kapitalbedarfs anhand eines Unternehmungskonzepts, Erstellung eines langfristigen Finanzierungsplans und Erwägung einer Eigenkapitalzufuhr — nach Maßgabe einer Vereinbarkeit mit EU-Vorschriften — zwecks langfristiger Unternehmungssicherung (SB 1998/4 Kurzentrum Bad Hofgastein GesmbH & Co KG Abs 6.2, TB Salzburg 1998 S. 7 Abs 1).

*Die Landesregierung teilte im Jahr 1999 mit, dass einzelne finanzielle Maßnahmen getroffen worden wären. Im Jahr 2000 erfolgte keine weitere Mitteilung.*

Die gesetzten Maßnahmen entsprachen nach Ansicht des RH jedoch noch nicht den Anforderungen an ein Unternehmungskonzept samt langfristigen Finanzierungsplan.

- (2) Vermeidung einer Verwendung von Kurzentrumsmitteln für Infrastrukturinvestitionen der Gemeinde (SB 1998/4 Kurzentrum Bad Hofgastein GesmbH & Co KG Abs 11.2, TB Salzburg 1998 S. 7 Abs 2).

*Laut Mitteilung der Landesregierung aus dem Jahr 1999 sei das Kurzentrum dieser Empfehlung noch nicht nachgekommen. Seitens der Geschäftsführung werde jedoch versucht, eine Lösung nach dem Kostenverursachungsprinzip zu finden. Im Jahr 2000 erfolgte keine weitere Mitteilung.*

- (3) Bei Weiterführung der Halleiner Parkgaragen GesmbH und der Halleiner Parkgaragen Betriebs GesmbH Erstellung eines Unternehmungskonzepts und eines langfristigen Wirtschaftsplans (WB 2000/2 Halleiner Parkgaragen-gesellschaften S. 12 Abs 15 (1)).

## **Unerledigte Anregungen**

**10**

- (4) Ermittlung kostendeckender und marktkonformer Parktarife (WB 2000/2 Halleiner Parkgaragesellschaften S. 12 Abs 15 (2)).
- (5) Wahrnehmung der Kontrollrechte durch den Aufsichtsrat im vorgesehenen Umfang (WB 2000/2 Halleiner Parkgaragesellschaften S. 12 Abs 15 (3)).
- (6) Grundsätzliche Klärung durch die Stadtgemeinde Hallein über die weitere Vorgangsweise bei der Parkraumbewirtschaftung und der damit zusammenhängenden Kostentragung (WB 2000/2 Halleiner Parkgaragesellschaften S. 12 Abs 15 (4)).
- (7) Abwägung der Alternativen Weiterführung der Garagesellschaften, Verkauf oder Verpachtung an einen privaten Betreiber und Treffen einer raschen Entscheidung durch die Stadtgemeinde Hallein (WB 2000/2 Halleiner Parkgaragesellschaften S. 12 Abs 15 (5)).
- (8) Vornahme der entsprechenden Kontrollen bei beiden Garagesellschaften durch den Aufsichtsrat bzw durch den Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Hallein (WB 2000/2 Halleiner Parkgaragesellschaften S. 12 Abs 15 (6)).

*Die Landesregierung ließ die Anfrage des RH nach dem Stand der Umsetzung dieser Anregungen unbeantwortet.*

- (9) Ehestmögliche Erfüllung der Auflagen der Landesregierung zum Gesamtverkauf der Salzbergbahn Hallein GesmbH, Vornahme einer Unternehmensbewertung und Prüfung der wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen einer Schließung im Falle des Nichtzustandekommens des Verkaufs (WB 2000/2 Salzbergbahn Hallein GesmbH S. 17 Abs 7.2).
- (10) Unterrichtung der EU-Kommission von den Kapitalzuschüssen der Stadtgemeinde Hallein in Form von Nachschusskapital (WB 2000/2 Salzbergbahn Hallein GesmbH S. 18 Abs 9.4).

*Die Landesregierung ließ die Anfrage des RH nach dem Stand der Umsetzung dieser Anregungen unbeantwortet.*



## In Verwirklichung begriffene Anregungen

In Verwirklichung begriffen waren die Anregungen des RH hinsichtlich:

Verwaltung

im Bereich der Verwaltung

- (1) Erlass einer "Erstreckungsverordnung" für die dem Landesvergabegesetz unterliegenden Auftraggeber, wodurch für Aufträge unterhalb der Schwellenwerte die ÖNORM A 2050 für verbindlich erklärt wird, soweit dies im Interesse des Wettbewerbs und der Gleichbehandlung von Bewerbern oder Bietern oder im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise zweckmäßig ist (WB 1999/2 Teilgebiete der Gebarung S. 10 Abs 9).

*Laut Mitteilung der Landesregierung sei bereits im Juni 1999 ein auf die Auftragsvergaben des Landes beschränkter Verordnungsvorschlag ausgearbeitet worden. Eine Umsetzung sei jedoch wegen der zwischenzeitlichen Neufassung der ÖNORM A 2050 vorläufig unterblieben, zumal diese auch Änderungen des Landesvergabegesetzes in Bezug auf die Erstreckung erfordert hätte. Die entsprechende Novelle habe der Landtag im Mai 2000 beschlossen.*

*Danach sei das Verordnungsvorhaben nunmehr mit einer Erstreckung für alle öffentlichen Auftraggeber wieder aufgegriffen worden. Der diesbezügliche Entwurf befinde sich im Stadium der Begutachtung.*

im Bereich der Gemeindeaufsicht

- (2) Für das Kurzentrum Bad Hofgastein Erarbeitung eines Unternehmungskonzepts für strategische Schwerpunktbereiche wie erweiterte Kundengruppen und neue Angebote (SB 1998/4 Kurzentrum Bad Hofgastein GesmbH & Co KG Abs 4.2, TB Salzburg 1998 S. 8 Abs 1).

*Laut Mitteilung der Landesregierung sei das vom RH geforderte Konzept in Ausarbeitung. Es soll ein großes regionales Gasteiner Bäderkonzept verwirklicht werden. Die Verwirklichung würde jedoch an den Kosten scheitern, weil neben der erforderlichen Schuldenabdeckung ein zusätzlicher Kapitalbedarf von 250 Mill S erforderlich wäre.*

Hiezu stellte der RH fest, dass er kein neues Expansionskonzept mit hoher Neuverschuldung, sondern ein Sanierungskonzept angeregt hatte.

- (3) Unterrichtung der EU-Kommission durch die Gemeinde Bad Hofgastein vor Durchführung der vom RH empfohlenen Umwandlung der Verbindlichkeiten in Eigenkapital und vor einer neuerlichen Mittelzuführung zur Klärung der Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt (SB 1998/4 Kurzentrum Bad Hofgastein GesmbH & Co KG Abs 7.2, TB Salzburg 1998 S. 8 Abs 2).

*Laut Mitteilung der Landesregierung sei mit der Abwicklung der Notifizierung ein Steuerberater beauftragt worden. Die Antwort der EU-Kommission stünde noch aus.*

## Verwirklichte Empfehlung

Verwirklicht wurde die Empfehlung des RH hinsichtlich:

Krankenanstalten

im Bereich der Krankenanstalten im Land Salzburg

- (1) Reform der Sondergebührenverordnung hinsichtlich der Höhe und Aufteilung der Sondergebühren (WB 1997/5 Sondergebühren und Ärztehonoreare Abs 16.2 und 17.2, TB Salzburg 1997 S. 9 Abs 1, TB Salzburg 1998 S. 8 Abs 3).

*Laut Mitteilung der Landesregierung sei die Neuregelung der Sondergebühren mit Wirkung vom 1. Jänner 2000 für die Landeskliniken in Kraft getreten (LGBl Nr 10/2000).*

Wien, im Dezember 2000

Der Präsident:

Dr Franz Fiedler

## Abkürzungsverzeichnis

# A-Z

<b>Abs</b>	Absatz
<b>BIP</b> <b>bzw</b>	Bruttoinlandsprodukt beziehungsweise
<b>ESVG</b>	Europäisches System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>LGBl</b>	Landesgesetzblatt
<b>Mill</b> <b>Mrd</b>	Million(en) Milliarde(n)
<b>Nr</b>	Nummer
<b>rd</b> <b>RH</b>	rund Rechnungshof
<b>S</b> <b>S.</b> <b>SB</b>	Schilling Seite Sonderbericht des Rechnungshofes
<b>TB</b>	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
<b>VRV 1997</b>	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997
<b>WB</b>	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes
<b>zB</b>	zum Beispiel

## Abkürzungsverzeichnis

# A-Z

<b>Abs</b>	Absatz
<b>BIP</b> <b>bzw</b>	Bruttoinlandsprodukt beziehungsweise
<b>ESVG</b>	Europäisches System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>LGBl</b>	Landesgesetzblatt
<b>Mill</b> <b>Mrd</b>	Million(en) Milliarde(n)
<b>Nr</b>	Nummer
<b>rd</b> <b>RH</b>	rund Rechnungshof
<b>S</b> <b>S.</b> <b>SB</b>	Schilling Seite Sonderbericht des Rechnungshofes
<b>TB</b>	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
<b>VRV 1997</b>	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997
<b>WB</b>	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes
<b>zB</b>	zum Beispiel